



Danuta Hübner aus Polen ist seit dem 1. Juni Exekutivsekretärin der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE). Am 8. April 1948 in Nisko geboren, schloß sie 1971 ihre Studien an der Fakultät für Außenhandel der Wirtschaftshochschule Warschau ab; 1974 wurde sie promoviert und ist seit 1992 Professorin der Volkswirtschaftslehre. Sie war an der Neukonzipierung der polnischen Wirtschaftspolitik beteiligt und führte die Verhandlungen über den Beitritt ihres Landes zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Ab Herbst 1996 war sie ein Jahr lang als Staatssekretärin für Fragen der europäischen Integration zuständig. Seit Herbst 1998 war sie Stellvertreterin des aus Frankreich stammenden ECE-Exekutivsekretärs Yves Berthelot, dem sie nun nachfolgt.

sationen und transparente Entscheidungsprozesse in der internationalen Wirtschaftspolitik unter Beteiligung auch der Zivilgesellschaft müssen diese Ansätze begleiten.

Ein weiteres zentrales Element ist das klare Bekenntnis zu einem auf Regeln basierendem internationalen Handelssystem, das auch die spezifischen Interessen der Entwicklungsländer berücksichtigt.

Der umfangreiche Aktionsplan für die nächsten vier Jahre spiegelt die vielfältigen und unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsbedürfnisse der Entwicklungsländer in den Bereichen Handel und Entwicklung wider. Schwerpunkt ist dabei dem Mandat entsprechend der internationale Handel. Hier beziehen sich die Arbeitsaufträge an das UNCTAD-Sekretariat vor allem auf

- die Implikationen von Handelsabkommen speziell im Agrarhandel (Untersuchung der nicht unmittelbar handelsbezogenen Belange wie Umweltschutz und Ernährungssicherheit),
- die Knüpfung der Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer an entwicklungspolitische und ökonomische Kriterien,
- die Verbesserung der Angebotsfähigkeit der Entwicklungsländer mittels des Technologietransfers,

- Handel und Umwelt (wirtschaftliche und soziale Folgen von Handelsmaßnahmen mit umweltpolitischen Zielsetzungen, entwicklungspolitische Auswirkungen multilateraler Umweltabkommen, Fortsetzung der Arbeiten zum Bereich Handel für die Kommission der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung) und
- die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Formulierung von Verhandlungspositionen.

UNCTAD und WTO

Die gescheiterte WTO-Verhandlungsrunde in Seattle und die Notwendigkeit eines Welthandelssystems, das die berechtigten Interessen aller Länder angemessen berücksichtigt, waren eines der Hauptthemen der UNCTAD X. Dies zog sich wie ein roter Faden durch die Beiträge aus Nord und Süd in den unterschiedlichsten Foren der Tagung. Es hat sich gezeigt, daß die UNCTAD besser als andere in der Lage ist, die Entwicklungsländer in die Diskussion einzubeziehen.

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen UNCTAD und WTO wird von allen Seiten betont, wobei die Ausgestaltung in der Praxis weiterhin unklar bleibt. Eine vollständige Ausrichtung des der UNCTAD erteilten Arbeitsauftrags auf die Erfordernisse einer neuen Welthandlungsrunde ist nicht gelungen. Die Interessen und Bedürfnisse der unterschiedlichen Entwicklungsländer sind dafür zu heterogen. Dies ist bedauerlich, da im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Ressourcen, insbesondere der personellen, eine stärkere Konzentration auf die WTO-Agenda wünschenswert gewesen wäre. □

Sozialfragen und Menschenrechte

Kosten der Kriminalität

BURKHARD DAMMANN · OLIVER STOLPE

Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger: Zehnter Kongreß – Zielvorgaben der ›Wiener Erklärung‹ – Organisiertes Verbrechen – Täter-Opfer-Ausgleich – Soziale Ursachen der Kriminalität nicht zu übersehen – Frauen als Täter und als Opfer – Tatort Computer

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1995 S. 160f. fort.)

Eine Tradition, die letztlich auf den Strafrechtskongreß von 1846 in Frankfurt am Main zurückgeht, gelangt möglicherweise bald an ihr Ende. 1950 hatte die UN-Generalversammlung entschieden, alle fünf Jahre eine Tagung über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszurichten. Mit dem *Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger*, der vom 10. bis 17. April 2000 in der österreichischen Hauptstadt abgehalten wurde, sah Wien eine er-

folgreiche zehnte, aber möglicherweise letzte, Veranstaltung in dieser Form.

I. Die Strafrechtskongresse der Weltorganisation bieten eine Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Regierungen und Sachverständigen sowie mit zwischenstaatlichen, internationalen und nicht-staatlichen Organisationen (NGOs). Infolge der Umstrukturierung des UN-Strafrechtsprogramms im Jahre 1991 hat sich die Rolle der Kongresse wesentlich verändert. Die seit 1992 jährlich tagende Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, eine Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC), hat die Aufsicht über die Umsetzung und inhaltliche Orientierung des Programms übernommen. Der Strafrechtskongreß dient dagegen vor allem der Diskussion weitreichender, über das tagespolitische Geschäft der Kommission hinaus gehender Themen.

Auf Empfehlung der Strafrechtskommission legte die Generalversammlung 1997 in ihrer Resolution 52/91 folgende Schwerpunktthemen für den zehnten Kongreß fest:

- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und des Strafjustizsystems;
- internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität: »neue Herausforderungen im 21. Jahrhundert«;
- effektive Verbrechensverhütung: »Anpassung an neue Entwicklungen«; sowie
- Täter und Opfer im System der Strafrechtspflege.

Außerdem wurden vier Arbeitsgruppen zu den Themen Korruption, Computerkriminalität, Frauen im Strafrechtswesen und zur Einbeziehung der Kommunen in die Verbrechensverhütung eingerichtet.

Zuständig für die Gesamtorganisation der Tagung war das ›Zentrum für internationale Verbrechensverhütung‹ in Wien (Internet-Kennung: <http://www.uncjin.org>); es ist gemeinsam mit dem ›Programm für die internationale Drogenbekämpfung‹ Bestandteil des ›Büros der Vereinten Nationen für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung‹ (ODCCP) unter Leitung von UN-Untergeneralsekretär Pino Arlacchi.

117 Staaten und 17 internationale Organisationen nahmen am diesjährigen Kongreß teil. Da die UN-Strafrechtskongresse traditionell auf die aktive Einbeziehung von NGOs, unabhängigen Fachleuten und Wissenschaftlern ausgerichtet sind, war auch diesmal deren Beteiligung entsprechend stark. Insgesamt hatte der Kongreß rund 2 000 Teilnehmer.

Trotz der ausgewogenen Themenauswahl, die sowohl traditionelle wie auch aktuelle Diskussionen im Rahmen der Verbrechensverhütung und -bekämpfung aufgriff, stand dieser Kongreß, wie auch schon 1995 der in Kairo, ganz im Zeichen der Bedrohung der Weltgemeinschaft durch Organisierte Kriminalität, Korruption, Geldwäsche und Menschenhandel.

II. Aus politischer Sicht waren die Verhandlungen des Plenums von besonderer Bedeutung. Erstmals wurde ein auf hoher Ebene angesiedelter Teil der Tagung zum Thema ›Globale Ent-

wicklung der Kriminalität« eingerichtet, an dem 76 hochrangige Regierungsvertreter teilnahmen. Hintergrundmaterial lieferte ein Bericht des UN-Generalsekretärs zur weltweiten Lage bei Kriminalität und Strafjustiz (UN Doc. A/CONF.187/5 v. 15.12.1999). In der anschließend vom Kongreß angenommenen »Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit« (A/CONF.187/15) setzten die anwesenden Minister folgende Prioritäten, die erstmals auch mit Zieldaten versehen wurden:

- verbesserter Schutz der Opfer durch Einrichtung von Unterstützungsfonds und Zeugschutzprogrammen (2002);
- Verringerung der Fälle von Menschenhandel (2005);
- Eindämmung des illegalen Handels mit Feuerwaffen (2005).

Die Wiener Erklärung fordert weiterhin,

- die laufenden Verhandlungen über eine UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität (vgl. zur Vorgeschichte den Bericht in VN 2/1995 S.68ff.) sowie ihre drei Zusatzprotokolle zum Menschenhandel insbesondere von Frauen und Kindern, zum Schmuggel von Migranten und zur Schußwaffenkontrolle zügig abzuschließen;
- die Entwicklungsländer bei der Strafrechtsreform und Stärkung der Infrastruktur im Justizwesen, speziell auch im Hinblick auf die Umsetzung der künftigen Konvention, zu unterstützen;
- die Verbrechensprävention zu verstärken sowie
- die Entwicklung und Anwendung von frauenspezifischen Maßnahmen sowohl im Bereich Opferschutz wie auch für Straftäterinnen auszuweiten.

III. Im Plenum drehte sich die Diskussion in erster Linie um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Die Teilnehmer zeigten sich im höchsten Maße beunruhigt über steigende Verbrechensraten, die rasche Ausbreitung der Organisierten Kriminalität sowie die ständig wachsenden Synergien zwischen Organisierter, traditioneller und Wirtschaftskriminalität. Als eines der Hauptprobleme bei der Verfolgung international agierender Straftäter wurden die Grenzen richterlicher Zuständigkeit genannt. Die Entwürfe von Konvention und Protokollen sollen im Herbst der 55. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt werden.

Ein weiterer Themenschwerpunkt waren Maßnahmen zur Stärkung des Systems der Strafjustiz. Diskutiert wurde dabei die Aufrechterhaltung einer effektiven Strafrechtspflege während und unmittelbar nach der Beendigung von Bürgerkriegen und ähnlichen Krisensituation, die den Zusammenbruch der staatlichen Ordnung nach sich ziehen. Die eingeladenen Experten empfahlen die Einrichtung eines Frühwarnsystems, das die Regierungen der betroffenen Staaten sowie die gegebenenfalls an einer friedenserhaltenden Mission beteiligten Länder beraten solle.

Beim Thema Verbrechenverhütung lag der Schwerpunkt des Interesses auf dem Zusammenwirken von formellen und informellen Prä-

ventionsmechanismen. Innere Sicherheit und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung könnten nur mittels einer Strategie in Einklang gebracht werden, die die Institutionen des Justizwesens sowie Schulen, Gemeinden, NGOs und religiöse Institutionen gleichermaßen einbeziehe. Ziel müsse die Verwirklichung einer dauerhaften Partnerschaft sowohl bei der Analyse von Kriminalitätsproblemen, bei der Aufstellung von Aktionsplänen als auch bei der ständigen Beobachtung und Bewertung der erzielten Ergebnisse sein.

Die Diskussion der Täter-Opfer-Frage stand ganz im Zeichen der Vor- und Nachteile des außergerichtlichen Ausgleichs. Viele Redner unterstrichen, daß dieser eher als die traditionelle Strafjustiz geeignet sei, sowohl den Täter als auch das Opfer in den vorherigen Stand zu versetzen. Erfahrungen einiger Rechtssysteme lehrten, daß die Rückfallquoten in der Regel niedriger seien und den Opfern eher das Gefühl vermittelt werde, daß ihnen Recht zuteil geworden sei. Es wurden aber auch die Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs aufgezeigt. Insbesondere sei die außergerichtliche Beilegung regelmäßig nicht in der Lage, den Interessen der Gesellschaft in angemessener Weise Rechnung zu tragen, denn der Gesetzesbruch als solcher bleibe ungesühnt. Die außergerichtliche Beilegung werde bisher in erster Linie bei minder schweren Straftaten und bei jugendlichen Straftätern mit Erfolg angewandt. Es müsse daher untersucht werden, bis zu welchem Grad eine Anwendung auch bei schwereren Straftaten und erwachsenen Tätern erfolgversprechend sei und mit den klassischen Gründen des Strafens in Einklang gebracht werden könne.

IV. In den Arbeitsgruppen wurde, im Gegensatz zu der Diskussion im Plenum, der Meinungsaustausch weniger von Politikern als von den anwesenden Experten bestimmt. Im Zentrum der Diskussion der Arbeitsgruppe zum Thema Korruption standen gleichermaßen Forschung wie praktische Ansätze zur Lösung des weltweiten Korruptionsproblems. Zahlreiche Vorschläge wurden unterbreitet, wie der Kampf gegen die Korruption wirksamer gemacht werden könne. Einhellig wurde insoweit ein multidisziplinärer Lösungsansatz gefordert. Auch stimmte man darin überein, daß Transparenz, Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit des Justizwesens entscheidend seien. Außerdem war man sich einig, daß sich das repressive Vorgehen gegen die Korruption vermehrt auf die Abschöpfung der Korruptionsgewinne konzentrieren müsse; Präventivmaßnahmen dürften sich nicht darauf beschränken, die Gelegenheiten für korrupte Praktiken zu vermindern, sondern müßten auch das Aufdeckungsrisiko erhöhen. Gleichzeitig wurde die Wichtigkeit einer Einbeziehung der Bevölkerung, der Medien und der Privatwirtschaft betont. Reges Interesse bekundeten Regierungsvertreter und Experten auch an der Erarbeitung eines Rechtsinstruments der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption. Diese Diskussion wurde eine Woche später von der UN-Strafrechtskommission aufgegriffen, die einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zur Bildung eines Ad-hoc-Gremiums zur Beratung und Erarbeitung eines solchen Instruments unternahm.

Anhand von Fallstudien unter anderem aus Brasilien, den Philippinen, Südafrika und Indien wurde die Einbeziehung der Kommunen in die Verbrechensvorbeugung erörtert. Ausgangspunkt war die Erkenntnis, daß die Kosten von Kriminalität in den wirtschaftlich entwickelten Ländern bis zu 5 vH des Bruttoninlandprodukts betragen und in den Entwicklungsländern sogar bis zu 14 vH. Problematischer noch als die wirtschaftlichen Kosten wurde der Verlust des Gefühls von Sicherheit in der Bevölkerung gewertet. Um innere Sicherheit und Sicherheitsempfinden zu stärken, bedürfe es einer ausgeglichenen Strategie, die Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung und Verbrechenverhütung verbinde und vermehrt auf der örtlichen Ebene ansetze. Es wurde bestätigt, daß in einigen Ländern derartige Präventionsstrategien beachtliche Erfolge gezeigt haben. Besorgnis wurde jedoch über die jüngsten Trends geäußert, die weltweit eher auf einen weiteren Anstieg als eine Stabilisierung oder gar einen Rückgang der Kriminalitätsraten schließen lasse. Der ständig stärker werdende Gegensatz zwischen Arm und Reich, die zunehmende Ausgrenzung der Jugend, die unverändert benachteiligte Stellung der Frau, die Ausbreitung städtischer Siedlungen sowie die steigende Verfügbarkeit von Feuerwaffen böten keinen Anlaß zu Optimismus. Die Herausforderung bestehe in der Entwicklung von selbsttragenden Lösungen, und der Schlüssel hierzu liege in der Mobilisierung der Gemeinden.

Auch das Thema »Frauen im Strafjustizsystem« wurde ausführlich behandelt. Drei Themenschwerpunkte prägten den Meinungsaustausch: Frauen als Täter und Strafgefangene, Frauen als Opfer und Überlebende sowie Frauen im Justizwesen. Aus den Expertenbeiträgen ging klar hervor, daß Frauen immer häufiger sowohl als Täter an Verbrechen beteiligt sind als auch Gefahr laufen, Opfer von Verbrechen zu werden. Viele der hierfür verantwortlichen Faktoren hingen unmittelbar mit der Geschlechterrolle der Frau zusammen, die sie wesentlich leichter Opfer von physischer und sexueller Gewalt werden ließe. Insbesondere der Menschenhandel wurde in diesem Zusammenhang immer wieder genannt. Die Teilnehmer stellten einen beachtlichen Bedarf an mehr und zuverlässigerem Datenmaterial fest. Die Forschung solle sich insoweit nicht nur auf die Rolle der Frau als Opfer fixieren, sondern auch untersuchen, inwieweit Frauen als Täter an derartigen Verbrechen beteiligt seien. Ziel müsse es sein, Ursachen und Zusammenhänge des Menschenhandels zu analysieren, um Strategien zu dessen wirksamer Bekämpfung zu entwickeln.

Die Arbeitsgruppe zum Thema Computerkriminalität beschäftigte sich vorrangig mit den rechtlichen Problemstellungen, die sich im Rahmen der Kriminalisierung und Strafverfolgung von auf elektronischem Wege begangenen Delikten ergeben. Der Begriff der Computerkriminalität wurde dabei als die Zusammenschau von schädigenden Handlungen definiert, die sich entweder gegen Computer, Netzwerke oder deren Benutzer richten oder mit Hilfe von Computern begangen werden. Im Vordergrund stand die Anwendbarkeit traditioneller Rechtsbegriffe und -konzepte, wie beispielsweise Eigentum, Diebstahl und Besitz, aber auch des Geltungs-

bereichs nationalen Strafrechts. Die Arbeitsgruppe stellte insoweit ein starkes Bedürfnis nach Fortentwicklung und Modernisierung von Recht und Rechtsprechung fest. So müssten die Beschlagnahme- und Abhörbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden auf ihre Anwendbarkeit auf computergespeicherte Daten hin überprüft werden. Des Weiteren wurde diskutiert, inwieweit Internetanbieter verpflichtet werden könnten, von ihnen übermittelte Daten offenzulegen, und ob sie angehalten werden sollten, derartige Datenübertragungen aufzuzeichnen. Problematisiert wurde auch der Interessenkonflikt, der sich ergibt, wenn Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Ermittlungen legal genutzte Computer, Netzwerke und Datenautobahnen vorübergehend der Benutzung ihrer rechtmäßigen Inhaber entziehen. Zur Sprache kamen des Weiteren die Probleme, die sich bei der Verfolgung von Computerdelikten im Hinblick auf den Datenschutz ergeben. Die nationalen Gesetzgeber seien gefordert, einen gerechten Ausgleich zwischen Individualinteressen einerseits und den Bedürfnissen einer effektiven Strafrechtspflege andererseits zu finden. Die oftmals grenzüberschreitende Natur der Computerkriminalität bildete einen weiteren Diskussionschwerpunkt. Die Teilnehmer gaben insoweit zu bedenken, daß zahlreiche Fragen bezüglich der Anwendbarkeit des nationalen Rechts und der Strafverfolgungsbefugnisse weitgehend ungeklärt seien. Die in den meisten Ländern geltenden Grundsätze seien ungeeignet, dieses Problem sinnvoll zu lösen, da im Falle von Computerdelikten der Aufenthaltsort von Täter und Opfer sowie der Ort der Begehung und des Schadenseintritts häufig auseinanderfielen. Erörtert wurde auch, inwieweit computergespeicherte Daten wegen ihrer leichten Fälschbarkeit überhaupt als Beweismittel zulässig sein sollten. Die Experten empfahlen an-

gesichts der geschilderten Rechtsprobleme eine Harmonisierung nationaler Strategien im Hinblick auf Strafbarkeit, Beweiswürdigung und Strafverfolgung sowie eine intensivere Zusammenarbeit von Regierungen und Industrie.

V. Wie oft bei Großveranstaltungen dieser Art führen die beträchtliche Anzahl von Redebeiträgen in offenen Diskussionsforen wie auch die Breite der Themen leicht zu einer gewissen Schwerfälligkeit der Debatte. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat das Anliegen geäußert, das Spektrum künftiger Kongresse thematisch und geographisch zu begrenzen. Die UN-Strafrechtskommission wird sich in diesem Sinne mit der Zukunft der Kongresse beschäftigen. Dabei wird die Debatte zur inhaltlichen Orientierung der UN-Strafrechtskongresse Hand in Hand gehen müssen mit der Klarstellung einer Reihe von Verfahrensfragen. Zu bestimmen sind die zentralen Themen, die im Rahmen eines Kongresses behandelt werden sollen. Sollen traditionelle Themen beibehalten werden oder sollen ausschließlich ›heiße Eisen‹ Diskussionsgegenstand werden? Wie lassen sich regionale, rechtspolitische, kulturelle sowie Entwicklungsunterschiede am besten überwinden und in ein Konferenzkonzept einbeziehen? Wie soll sich das Verhältnis von Kongreß und Strafrechtskommission gestalten? Soll der bisherige Fünfjahres-Zyklus beibehalten werden? Wie muß – bei fortbestehendem Rederecht aller Mitgliedstaaten und entsprechend hoher Teilnehmerzahl – eine auf konkrete Arbeitsergebnisse abzielende Veranstaltungsstruktur aussehen? Die Erfahrungen mit Neuerungen beim diesjährigen Kongreß werden insoweit eine wichtige Orientierungshilfe geben, so zum Beispiel die Beschränkung auf eine einzige Abschlußklärung anstelle der früher üblichen Vielzahl von Empfehlungen, deren Ausarbeitung einen

Großteil der Energien gebunden hatte; oder der spezielle Konferenzteil für hochrangige Regierungsvertreter als Möglichkeit, Empfehlungen frühzeitig politisch auf den Weg zu bringen und dadurch ihre Verbindlichkeit zu erhöhen.

Ein völliger Verzicht auf die UN-Strafrechtskongresse, wie von einigen Regierungsvertretern informell ins Spiel gebracht, erscheint in Anbetracht der Ergebnisse des Zehnten Kongresses eher unwahrscheinlich, ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen. Unabhängig vom Ausgang dieser Diskussion haben sowohl Mexiko als auch Thailand bereits offiziell ihr Interesse daran bekundet, als Gastgeber des Elften Kongresses zu fungieren. Von der unmittelbar im Anschluß an den Kongreß tagenden UN-Strafrechtskommission wurde die ›Wiener Erklärung‹ an den ECOSOC zur Annahme weitergeleitet.

VI. Festhalten läßt sich, daß der Zehnte Kongreß einen starken Impuls für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gegeben hat. Wien wird zunehmend zu einem Zentrum für die Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte in der internationalen Kriminalpolitik. Entwicklungshilfe im Bereich der Verbrechensverhütung und -bekämpfung wird an Bedeutung gewinnen. Das UN-Strafrechtsprogramm verstärkt sein Augenmerk auf die Herausforderungen durch das grenzüberschreitende organisierte Verbrechen, Korruption, Geldwäsche und Menschenhandel. Traditionelle Bereiche wie Prävention, Strafvollzug und Opferschutz behalten jedoch weiterhin ihre Relevanz. Die künftige Rolle der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger wird in diesem Zusammenhang von der Staatengemeinschaft einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. □

Literaturhinweise

Bailey, Sydney D. / Daws, Sam: The Procedure of the UN Security Council. Third Edition

Oxford: Clarendon Press 1998
710 S., 85,- brit. Pfd.

Spätestens mit der 1988 erschienenen zweiten Auflage (vgl. VN 5/1989 S. 173) hatte sich das Buch Baileys über das Verfahren des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als Standardwerk für sein Thema etabliert. Die vorliegende, aktualisierte und erheblich erweiterte neue Auflage, die von Bailey zusammen mit dem jungen Politikwissenschaftler Daws aus Oxford vorgelegt wurde, wird diesen Rang festigen.

Das Buch wäre ein vollständig anderes, wäre es von einem deutschen Juristen geschrieben worden. Dann begriffe es ›Verfahren‹ in erster Linie als Rechtsverfahren und konzentrierte sich auf juristische Probleme der Arbeit des Sicherheitsrats; es wäre zudem systematisch angelegt und folgte dem Aufbau der ›Vorläufigen Ge-

schäftsordnung‹ des Rates von 1946. Bailey hingegen, über dessen akademische Vorbildung die dem Buch beigegebene Kurzbiographie nichts sagt, verfolgte die Arbeit des Rates über Jahrzehnte hinweg als Vertreter der Quäker bei den Vereinten Nationen in New York und bemühte sich im Sinne der Ziele seiner Religionsgemeinschaft (Gewaltfreiheit, Gleichheit und Toleranz) aktiv um die Beilegung internationaler Konflikte. Mit den Juristen des anglo-amerikanischen Rechtskreises verbindet Bailey das Interesse an ›Fällen‹, einzelnen Vorkommnissen und Handlungen des Rates, durch die sein Verfahren schrittweise entwickelt, konsolidiert und wiederum modifiziert worden ist. So steht keine systematische Auslegung der Geschäftsordnung im Vordergrund, sondern eine Darstellung von politischen Ereignissen, die als Präzedenzfälle angesehen werden können und von Delegierten der im Sicherheitsrat vertretenen Staaten als solche angeführt worden sind. Die Sprache des Buches ist einfach und farbig; es ist auch Nicht-UN-Experten leicht zugäng-

lich. Auch der Aufbau des Werkes zeigt, daß es um Anschaulichkeit bemüht ist. Nach einer Einführung in die Aufgaben und die Rolle des Sicherheitsrats und die Regeln der Charta und der Geschäftsordnung folgt unter der Überschrift »The Council Meets« eine Erörterung der verschiedenen Formen von Sitzungen des Rates (öffentliche und nichtöffentliche, formelle und informelle Sitzungen, Konsultationen und so weiter), der Tagesordnung und Dokumentation. An verschiedenen Stellen behandeln die Autoren kritisch das Problem, daß nach dem Ende des Ost-West-Konflikts die wesentlichen Entscheidungen des Rates in informellen Beratungen (zunächst der Ständigen Mitglieder) getroffen und in den ordentlichen Ratssitzungen nur noch formell verabschiedet oder bekanntgegeben werden. Da diese Konsultationen in der Regel geheim sind, andere Staaten ihnen also nicht beiwohnen können, und über ihren Verlauf keine Protokolle veröffentlicht werden, bleiben die Entstehung einer Entscheidung des Sicherheitsrats und die Motive der sie fördernden Mitglie-